

08.02.23**Antrag****des Landes Sachsen-Anhalt**

... Verordnung zur Änderung der Energiesicherungstransportverordnung

Punkt 37 der 1030. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 2023

Der Bundesrat möge die folgende EntschlieÙung fassen:

- a) Der Bundesrat begrüÙt, dass durch die vorgelegte Verordnung die Priorisierung von schienenengebundenen Transporten weiterhin sichergestellt wird und damit Risiken bei der Stromversorgung in Deutschland wesentlich verringert werden.
- b) Der Bundesrat stellt fest, dass eine vorrangige Abwicklung eines Transportes voraussetzt, dass Transporte mit einem Vorlauf von zehn Tagen angemeldet werden. Diese Fristenregelung von zehn Tagen für die Trassenanmeldung hat sich für die Mineralölwirtschaft als in der Praxis nicht umsetzbar erwiesen.
- c) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, zu prüfen, ob in begründeten Fällen die Frist auf bis zu fünf Tage verkürzt werden kann. Die Unmöglichkeit der Einhaltung der Frist von zehn Tagen könnte dabei durch einen geeigneten Nachweis des Auftraggebers neben der Erfüllung der Voraussetzungen des § 1 Absatz 3 glaubhaft gemacht werden.